

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

32/SN-140/ME

Zl. Verf-234/7/1985
Betreff: Entwurf einer 2. Datenschutzge-
setznovelle-Stellungnahme;

Bezug:

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

29 -GE/19-85
Datum: 29. MAI 1985
Verteilt: 31.5.85 Plöber

An das

Dr. Czwegner

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
des Amtes der Kärntner Landesregierung, zum Entwurf einer
zweiten Datenschutzgesetz-Novelle übermittelt.

Klagenfurt, 1985-05-21

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Kowert

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-234/7/1985****Betreff:** Entwurf einer 2. Datenschutzgesetznovelle - Stellungnahme;**Bezug:****Auskünfte:** Dr. GLANTSCHNIG**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.**

An das

Bundeskanzleramt

**Ballhausplatz 2
1014 W i e n**

Zu den mit do. Schreiben vom 30. März 1985, Zl. 810 018/4-V/1a/85, übermittelten Entwurf einer zweiten Datenschutzgesetz-Novelle 1985 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

A. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN:

Eine Reglementierung der datenschutzrechtlichen Probleme, die in der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik auftreten, erweist sich in der Praxis grundsätzlich als notwendig. Allerdings muß in Zweifel gezogen werden, ob auch für materienbedingte Sonderregelungen wie etwa solche auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik dem Bund generell eine Regelungskompetenz zusteht.

Bereits im Zusammenhang mit der ersten DSG-Novelle 1985 wurde von Länderseite auf die kompetenzrechtliche Problematik hingewiesen und vorgeschlagen, allenfalls in Analogie zum Verwaltungsverfahren Art. 11 Abs. 2 B-VG als kompetenzrechtliche Grundlage für Regelungen des Datenschutzes vorzusehen.

Vor allem muß darauf verwiesen werden, daß die Regelungen des vorgeschlagenen 7. und 8. Abschnittes insoweit sie sich auch auf die nicht automationsunterstützt verarbeiteten Daten be-

- 2 -

ziehen, nur für Materien bzw. Einrichtungen gelten können, für die dem Bund auch die Materienkompetenz zusteht. Daraus entsteht ein gewisser Druck auf die Länder auch in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechende Regelungen vorzusehen. Dies stünde im Gegensatz zu der mit der vorliegenden Novelle verfolgten Linie, den allgemeinen Teil des Datenschutzgesetzes einen besonderen materienbezogenen Teil anzuschließen.

Auch der letztgenannte Aspekt spricht dafür, die von den Ländern bereits vorgebrachten Vorschläge einer verfassungsrechtlichen Neukonzeption des Datenschutzes doch in den parlamentarischen Beratungen zur ersten DSG-Novelle aufzugreifen. Das Bedürfnis nach einheitlichen Normen im Bereich des Datenschutzes besteht nämlich nur für Fragen, des Verfahrens zur Durchsetzung des Datenschutzes und allgemeiner Grundsätze, im übrigen könnte der Datenschutz als Annexmaterie im erforderlichen Ausmaß in der jeweiligen Sachkompetenz geregelt werden.

Unklar ist aber auch der Inhalt der Begriffe "Wissenschaft und Statistik" wie sie im vorliegenden Entwurf verwendet werden und damit die Tragweite des Entwurfes als Ganzes. Sowohl Wissenschaft als auch Statistik bezeichnen in erster Linie eine Methode, dann deren Ergebnis und letztlich auch jene Institution, die diese Methoden verwenden, das damit gewonnene Wissen sammeln, ordnen und bereithalten bzw. weitergeben. Die Regelungen selbst vermitteln einerseits durch den Verweis auf die §§ 6 und 17 den Eindruck, daß der Anwendungsbereich auf die Methoden bzw. die Untersuchungen gegeben ist. Andererseits muß aber den Regelungen entnommen werden, daß nur die Hochschulen und deren Tätigkeiten erfaßt werden sollen.

- 3 -

B. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:Zu § 51 a:

Es bleibt offen, wer die Frage zu beurteilen hat, ob eine bestimmte Forschung nicht doch auch mit anonymisierten Daten möglich ist. Auch fehlt eine inhaltliche Determinierung dahingehend, welche Gesichtspunkte bei der Beurteilung dieser Frage entscheidend sind.

Weiters wirft die gegenständliche Regelung die Frage auf, ob hier nicht überhaupt ein Widerspruch zu Art. 17 StGG vorliegt. Zumindest ist die im Art. 17 StGG verankerte Freiheit der Wissenschaft nicht unter Gesetzesvorbehalt gestellt, während das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) unter Gesetzesvorbehalt steht.

Zu § 51 b:

Diese Bestimmung läßt offen, wie die Information des Betroffenen zu erfolgen hat. Bei nur mündlicher Information könnten Beweisschwierigkeiten auftreten.

Zu § 51 c:

Diese Bestimmung unterscheidet zwischen Daten, an denen ein schutzwürdiges Interesse besteht und anderen. Diese Differenzierung ist im Datenschutzgesetz bisher nicht vorgenommen worden und findet im § 1 DSG nur eine bage Grundlage.

Die vorgesehene 60-jährige Sperrfrist brächte gegenüber den derzeitigen Usancen eine Verschärfung. Eine vergleichbare Regelung im Landesbereich würde wohl die bisher gehandhabte 50-jährige Sperrfrist beibehalten. Die Möglichkeit einer Verkürzung der Frist auf 30 Jahre wird an die fachliche Eignung und Verlässlichkeit des Forschers geknüpft. Es bleibt allerdings offen, wer dies zu beurteilen hat. Die im Abs. 2

- 4 -

der Datenschutzkommission übertragenen Aufgaben wären eher von Wissenschaftsbehörden wahrzunehmen.

Zu § 51 d:

Die Abgrenzung zwischen wissenschaftlichen und anderen Zwecken wird in der Vollziehung Schwierigkeiten bereiten, vor allem wenn die Themenkreise Information, Politik und Werbung berührt werden. Die hier eingeführte Sperrfrist von 80 Jahren würde gegenüber der bisherigen 50 Jahre Frist eine maßgebliche Verschärfung bringen.

Zu § 51 e:

Die Regelungen betreffend die Anonymisierung von Daten sollte durch entsprechend wirksame Kontrollbestimmungen ergänzt werden.

Zu den §§ 51 g - k:

Ein sachlich zwingender Grund für einen eigenständigen Abschnitt "Statistik" kann nicht gesehen werden. Eine Mitbehandlung im 7. Abschnitt wäre durchaus denkbar. Im übrigen bestehen die zum 7. Abschnitt vorgebrachten Bedenken auch für die im wesentlichen gleichartigen Regelungen des 8. Abschnittes.

Zu § 51 l:

Die undifferenzierte Übernahme des Strafrahmens aus § 50 DSG auf die neuen Tatbestände des § 51 l scheint nicht rechtfertigbar, da hier in erster Linie Einzelpersonen und nicht Großunternehmen und Institutionen betroffen werden.

Klagenfurt, 1985-05-21

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein e.h.

F.d.R.d.A.
Köwer